

**Auszug aus dem Schlußprotokoll
zum Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Türkei
über Soziale Sicherheit**

1. Zu Artikel 1 des Abkommens:

Als Verordnungen im Sinne der Nummer 2 gelten auch Erlasse der jeweils in Betracht kommenden türkischen zuständigen Behörde im Sinne der Nummer 3 aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen.

2. Zu Artikel 2 des Abkommens:

- a) Für die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung und für die Altershilfe für Landwirte gilt Abschnitt V des Abkommens nicht.
- b) Sind nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei außer den Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens auch die Voraussetzungen für die Anwendung eines anderen Abkommens oder einer überstaatlichen Regelung erfüllt, so läßt der Träger dieser Vertragspartei bei Anwendung des Abkommens das andere Abkommen oder die überstaatliche Regelung unberücksichtigt.
- c) Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens und die Bestimmung unter Buchstabe b finden keine Anwendung, soweit die Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit, die sich für die Bundesrepublik Deutschland aus zwischenstaatlichen Verträgen oder überstaatlichem Recht ergeben oder zu deren Ausführung dienen, Versicherungslastregelungen enthalten.

3. Zu Artikel 3 des Abkommens:

Überstaatliches Recht im Sinne des Buchstaben d kommt zur Zeit für die Republik Türkei nicht in Betracht.

4. Zu den Artikeln 3 und 4 des Abkommens:

In bezug auf die Republik Türkei gelten die Buchstaben c erst dann, wenn das dort genannte Übereinkommen für sie verbindlich ist.

5. Zu den Artikeln 4 und 4a des Abkommens:

- a) Artikel 4 gilt nicht in bezug auf Renten, die deutsche Versicherungsträger nach ihrem Ermessen zahlen können.
- b) Versicherungslastregelungen in Staatsverträgen bleiben unberührt.
- c) Rechtsvorschriften einer Vertragspartei, die die Mitwirkung der Versicherten und der Arbeitgeber in den Organen der Selbstverwaltung der Träger und der Verbände sowie in der Rechtsprechung der Sozialen Sicherheit gewährleisten, bleiben unberührt.
- d) Die nach Artikel 4 den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellten Personen sind, solange sie sich gewöhnlich außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung nicht berechtigt. Übergangsrechtliche Vorschriften oder Rechtsvorschriften zugunsten von gleichgestellten Personen, für die Nummer 16 des Schlußprotokolls gilt, bleiben unberührt.

- e) Soweit das Abkommen nichts anderes bestimmt, werden die nach den deutschen Rechtsvorschriften in Betracht kommenden Renten türkischen Staatsangehörigen gezahlt und transferiert, die sich außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland gewöhnlich aufhalten. Soweit das Abkommen nichts anderes bestimmt, werden die nach den türkischen Rechtsvorschriften in Betracht kommenden Renten deutschen Staatsangehörigen gezahlt und in die Bundesrepublik Deutschland transferiert, die sich außerhalb des Gebietes der Republik Türkei gewöhnlich aufhalten.

6. Zu Artikel 4a des Abkommens:

a) Die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen aus

- Unfällen (Berufskrankheiten), in deren Zeitpunkt der Verletzte nicht nach Bundesrecht versichert war,
- Versicherungszeiten, die nicht nach Bundesrecht zurückgelegt sind,

werden nicht berührt.

- b) Die deutschen Rechtsvorschriften über die Gewährung von medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Maßnahmen zur Rehabilitation durch die Träger der Rentenversicherung werden nicht berührt.

Vgl. Art. 4 Abs. 3 ZA

7. Zu den Artikeln 6 bis 9 des Abkommens:

Soweit nach den Artikeln 6 bis 9 des Abkommens ein Arbeitnehmer nicht den Rechtsvorschriften der Vertragspartei unterliegt, in deren Gebiet er beschäftigt ist, finden auf ihn und seinen Arbeitgeber auch die Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei über die Beiträge, Umlagen und Leistungen nach den Regelungen über Arbeitsförderung und Arbeitslosenversicherung keine Anwendung.

8. Zu Artikel 8 des Abkommens:

Die in Absatz 2 festgesetzte Frist beginnt für Personen, die am Tage des Inkrafttretens des Abkommens beschäftigt sind, mit diesem Tage.

9. Zu Artikel 10 des Abkommens:

Wirkt sich nach den deutschen Rechtsvorschriften der Bezug einer Rente aus der Rentenversicherung auf die Höhe des Leistungsanspruchs aus der Unfallversicherung aus, so kommt dieselbe Wirkung dem Bezug einer gleichartigen Rente nach den türkischen Rechtsvorschriften zu.

10. Zu Artikel 11 des Abkommens:

- a) Artikel 11 gilt entsprechend für Leistungen, deren Gewährung nach den deutschen Rechtsvorschriften im Ermessen eines Trägers liegt.

- b) 1. Ist für die Versicherungspflicht nach den deutschen Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung auf die erstmalige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit abzustellen, so ist die erstmalige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Gebiet oder außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland in gleicher Weise zu berücksichtigen.

2. Ist für die Versicherungspflicht nach den deutschen Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung auf die Verheiratung mit einem Mitglied der deutschen Krankenversicherung abzustellen, so steht die Verheiratung mit einem Mitglied der türkischen Krankenversicherung gleich.

11. Zu Artikel 14 des Abkommens:

- a) Sind nach Absatz 3 Satz 1 die türkischen Rechtsvorschriften über Krankenversicherung anzuwenden, so wird ein Beitragszuschuß zur Krankenversicherung der Rentner nicht gewährt.
- b) Hält sich ein Bezieher einer Rente aus der deutschen Rentenversicherung gewöhnlich im Gebiet der Türkei auf, so werden Beiträge, die er aufgrund der Versicherungspflicht in der deutschen Krankenversicherung der Rentner zu zahlen hat, durch den zuständigen deutschen Träger der Rentenversicherung von der Rente zugunsten des zuständigen deutschen Trägers der Krankenversicherung einbehalten.
- c) Die Rechtsvorschriften einer Vertragspartei, wonach der Rentenantragsteller die Beiträge zu der aufgrund des Rentenanspruchs bestehenden Pflichtversicherung bis zum Beginn der Rente zunächst selbst zu zahlen hat, sind auf die in Absatz 1 genannten Personen nicht anzuwenden. Während der zwischen dem Rentenanspruch und der Erteilung des Rentenbescheides liegenden Zeit werden nur Sachleistungen gewährt. Sterbegeld und Mutterschaftsgeld werden gewährt, nachdem dem Rentenanspruch entsprochen worden ist. Wird der Antrag auf Rente abgelehnt, so sind die Kosten für die Sachleistungen vom zuständigen Träger nicht zu erstatten.

12. Zu Artikel 15 des Abkommens:

Zu den Sachleistungen im Sinne des Artikels 15 gehört der Entbindungspauschbetrag nach den deutschen Rechtsvorschriften und das Stillgeld nach den türkischen Rechtsvorschriften. Soweit hinsichtlich des türkischen Stillgeldes für die Zeit vor dem 1. Januar 1979 anders verfahren wurde, hat es dabei sein Bewenden.